

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) (Sondernutzungs-Satzung)**

Aufgrund der Artikel 18 Abs.2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende Satzung:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Gemeinde Hergatz einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

## **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Gemeindebildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

## **§ 4 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann,
  4. für das Lagern und Nächtigen,

5. für das Betteln in jeder Form,
  6. für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.
- Dies gilt vor allem, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
  3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
  4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
  6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild leidet.
- (2) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Eingangsstufen, Schaufenster und Werbeanlagen,
2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
3. Fahrradständer auf Gehwegen, soweit sie den Fußgängerverkehr nicht behindern,
4. historisch oder künstlerisch wertvolle Schilder oder vergleichbare Einrichtungen,
5. Standkonzerte,
6. Plakatwerbung und Informationsstände politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren. Dasselbe gilt für Interessengruppen bei Bürgerbegehren und -entscheiden nach § 18a GO,
7. Weihnachtsschmuck,
8. Umzüge, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen.

## **§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 6 Nr.2 bis 8 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 3,-- bis 500,-- EURO erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen und für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der erstmaligen Ausübung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bzw. die Höhe der Gebühren bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig. Die Gemeinde kann in diesem Falle einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern, der sofort fällig ist.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde gestellt werden.
- (3) Beträge unter 5,-- EURO werden nicht erstattet.

## **§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13 Märkte**

Diese Satzung gilt nicht für Märkte.

## **§ 14 Ausnahmen**

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Gemeinde Hergatz, den 03.07.2007

Uwe Giebl  
1. Bürgermeister